

Satzung des Fußballklub 03 Pirmasens e.V.

(vom 22. März 2007)

Änderung §29 vom 15.03.2010

Änderung § 26/32/33/34/35/37 + § 52 vom 17.01.2011

Änderung § 24 und § 27 vom 05.03.2012

Änderung § 34 Abs. 3 vom 15.09.2014

Änderung § 34 Abs. 2 und 3 vom 21.09.2015

Änderung § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 vom 27.09.2016

§ 1

Der am 10. Juni 1903 gegründete Verein führt den Namen:

Fußballklub 03 Pirmasens e. V.

Sein Sitz ist Pirmasens. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken unter der Nummer 0273 eingetragen.

§ 2

Eine Namensänderung bedarf der Einstimmigkeit einer Hauptversammlung.

§ 3

Die Farben des Vereins sind weiß und blau.

§ 4

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sittliche Erziehung seiner Mitglieder, die Pflege wahrer Sportgemeinschaft auf dem Sportplatz wie im gesellschaftlichen Leben, die Erziehung, Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend bei sportlichen Übungen und zwar ohne Rücksicht auf politische weltanschauliche, religiöse und rassistische Bestrebungen auf der Grundlage des Dienstes am Volk und Staat.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Grundsätzlich bekennt sich der Verein zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen, ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

2. Der Verein unterhält Amateurfußballmannschaften nach den Richtlinien des DFB sowie eine Football- und Leichtathletikabteilung.

§ 4a

1. Die Satzung des DFB, das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB aufgestellten und damit im Bereich des DFB allgemein anerkannten Regeln.

2. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes- (und Regional -) Verbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind, dem DFB mittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB – Satzung und Ordnungen in der Satzung des Landes – und Regional -verbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Regionalverband sind auch die DFB – Satzung und die DFB- Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung und die Trainerordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung zweite Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen.

Der Verein bzw. seine Abteilungen gehören als Mitglied (mittelbar) den einzelnen Landes- und Spitzenverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Mitglieder des Vereins erkennen dementsprechend durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar ist, als für sich verbindlich an.

Insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglieder der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB- Organe und –Beauftragten bzw. Der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

3. Der Verein überträgt dem Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung zweite Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.

4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB und des Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit einheitliche Regeln für die Benutzung der Vereinseinrichtungen aufgestellt und Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

5. Für den Fall der Spielberechtigung des Vereins in der Bundesliga des DFB unterwirft er sich in dem in den vorstehenden Absätzen II, III, IV, umschriebenen Umfang der Vereinsgewalt des DFB.

Die den Regionalverbänden hinsichtlich der Regelung in der zweiten Liga übertragenen Rechte entfallen.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus

Ehrenmitgliedern

Aktiven Mitgliedern (ausübender Sportler über 18 Jahre)

Inaktiven Mitgliedern

Mitgliedern der Jugendabteilung

§ 6

Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im Allgemeinen oder um den Verein zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes bei der Hauptversammlung und bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschriebene Urkunde auszuhändigen.

§ 7

Als Mitglied können nur unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben.

§ 8

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund des Schriftlichen Antrages. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Aufnahmeantrag ist die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Das Ergebnis des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller durch den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

Wird dem Antrag entsprochen, so sind dem neuen Mitglied die Satzungen und eine Mitgliedskarte zuzustellen.

Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der übergeordneten Behörden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

§ 10

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember einer jeden Jahres nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung, die mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist, erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss ist die Mitgliedskarte und das in Händen des Ausscheidenden sich befindliche Vereinseigentum unter Verzicht auf ein Zurückbehaltungsrecht abzugeben.

Vor Erledigung sämtlicher Verpflichtungen dem Verein gegenüber haben aktive Mitglieder keinen Anspruch auf Aushändigung des Spielerpasses.

§ 11

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der den Auszuschließenden durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe des Ausschlusses zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- b) Zahlungsverweigerung einer verhängten Geldstrafe
- c) Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes
- d) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- e) Handlungen gegen die Interessen des Vereins
- f) Missbrauch der Mitgliedskarte
- g) Mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum
- h) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten
- i) Führung eines zum öffentlichen Ärgernis Anlass gebunden Lebenswandels.

Der Ausschluss muss erfolgen:

wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzungen hat zuschulden kommen lassen oder sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins der Mitgliedschaft des Vereins unwürdig gezeigt hat.

§ 12

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates bleibt der Ausschluss in Kraft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben Sitz- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind wählbar. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben nur das Recht des Zutritts zu den Sportplätzen des Vereins, der Benutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

§ 14

Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglieder sein. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf es jedoch nicht in einem anderen Verein aktiv Sport betreiben, es sei denn, dass im eigenen Verein diese Sportart nicht betrieben wird.

Aktive Mitglieder dürfen in anderen Vereinen nur dann Trainer sein, wenn der Vorstand dies schriftlich genehmigt.

§ 15

Alle Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist und dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Auch die Höhe einer Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 16

Sämtliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu einer Umlage herangezogen werden.

§ 17

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand von den rückständigen und künftigen Leistungen gemäß § 15 und 16 befreien.

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ehrungen, mit Ausnahme der in § 6 genannten, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen:

Verleihung:

1. der goldenen Ehrennadel für 65 – jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für außerordentlich hervorragende Verdienste um den Verein.
2. Der goldenen Ehrennadel für 60 – jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für außerordentlich hervorragende Verdienste um den Verein.
3. Der goldenen Ehrennadel für 50 – jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für außerordentlich hervorragende Verdienste um den Verein.
4. Der großen silbernen Ehrennadel für 40 – jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, für besondere Verdienste um den Verein oder besonderen Anlässen.
5. die silberne Ehrennadel für 25 – jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
6. Ernennung zum Ehrenspielführer, wenn sich ein aktives Mitglied in einer Mannschaft außerordentliche Verdienste erworben hat.
7. der Ehrenmitgliedschaft an Nichtmitglieder.

§ 19

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, Vereinsveranstaltungen und im Betrieb des Klubhauses einschließlich der Gebäudehaftung entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 20

Sammlungen jeglicher Art, die für den Verein oder für einzelne Abteilungen des Vereins durchgeführt werden sollen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 21

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden darf. Hierüber gibt er auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Rechenschaft.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 22

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. § 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4 / 5 Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vorhanden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B) Verwaltung

=====

§ 24

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06.

Im Jahr der Satzungsänderung 2012 existiert ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 30.06.2012.

§ 25

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Ausschüsse
5. der Gastro-Beauftragte (vertretungsberechtigte Person, mit besonderer Vertretungsbefugnis)

Ihre Tätigkeit regelt sich nach den Satzungen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Geschäftsführer kann besoldet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 26

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter genauer Angabe der gefassten Beschlüsse im Sitzungsprotokoll niederzulegen.

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

§ 27

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 1. Dezember statt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, soweit dies satzungsgemäß erforderlich ist.
4. Behandlung der Anträge, gemäß § 29.

Alle Wahlen gelten, wenn nicht anderes bestimmt wird oder wenn sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, für das laufende Geschäftsjahr.

§ 28

Außer der Jahreshauptversammlung sind durch den Vorstand Mitgliederversammlungen einzuberufen:

1. wenn der Vorstand dies beschließt.
2. wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Wenn eine Fußballmannschaft des Vereins sich auf sportlichem Wege für die Teilnahme am bezahlten Fußball qualifiziert zur Entscheidung der Frage, ob der Verein sich um die Erteilung einer Lizenz bewerben und eine Lizenzspielermannschaft bilden soll.

§ 29

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgen durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse und dies unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. In die Tagesordnung müssen Anträge von Mitgliedern aufgenommen werden, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Jahresversammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sind.

§ 30

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig, soweit die Satzungen dies zulassen. In der Jahreshauptversammlung und in den Mitgliederversammlungen können Anträge darüber hinaus nur mit 2 / 3 Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 31

Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte oder sonst erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 32

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf. Im Falle eines Widerspruchs haben geheimen Wahlen stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen und erhält keines von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist Stichwahl zwischen den Mitgliedern vorzunehmen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. § 31 gilt entsprechend. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 33

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und einem der Präsidenten unterschrieben werden muss.

Der Vorstand

§ 34

Abs. 1:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Aufsichtsrat und dem Beirat.

Abs.2:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser setzt sich aus bis zu 4 gleichberechtigte Präsidenten zusammen. Sie bilden auch das Präsidium. Jeder der gleichberechtigten Präsidenten ist alleine vertretungsberechtigt.

Abs. 2 a

Der Gastro-Beauftragte wird vom Präsidium berufen und ist alleinvertretungsberechtigt für die Belange im Gastronomiebereich. Er vertritt rechtlich den Verein im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) und ist für die Umsetzung des GastG verantwortlich.

Abs. 2 b

Mitarbeiter und Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen. Bei der Bestellung der betreffenden Personen sind diese genannten Voraussetzungen beachtet. Auf Aufforderung des DFB wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane vorgelegt.

Abs.3:

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern. Er überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Präsidiums. Im Innenverhältnis bedürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen seiner Genehmigung, wenn sie den Betrag von Euro 5.000 übersteigen. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Beratung in sportlichen, juristischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie Werbung und Betreuung von Sponsoren, Projektplanung und Öffentlichkeitsarbeit.

Abs. 4:

Den Beirat bilden bis zu 12 Beisitzer, die Abteilungsleiter und die Ehrenvorsitzenden.

Er bildet auftragsbezogene Ausschüsse für

- a) die Jugendarbeit
- b) die Vermarktung des FKP
- c) den Ordnungsdienst
- d) Die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten des FKP 03.

§ 35

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Blockwahl der Präsidenten sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Beisitzer ist zulässig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium an dessen Stelle ein anderes Mitglied berufen. Die Mitgliederversammlung hat diese Berufung zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, nachdem zuvor ein Wahlausschuss die Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan die Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt hat.

§ 36

entfallen

§ 37

Der Vorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen und ist hierzu von einem der Präsidenten einzuberufen. Er hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen, außerdem die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, die Vereins- und Ehrenordnungen zu erlassen und zu ändern. Die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt dem Präsidium, das einmal wöchentlich zusammentritt.

§ 38

Der Vorstand, sowie das Präsidium sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der entsprechenden Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der betreffenden Vorstandssitzung.

§ 39

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden gemäß § 11 geahndet. Auch kann auf Ausschluss aus dem Vorstand erkannt werden, wenn 3 / 4 der Vorstandsmitglieder dies begehrt. Der Ausschluss aus dem Vorstand ist dem betreffenden Mitglied gem. § 11 mitzuteilen. Der Auszuschließende hat das Recht gem. § 12 Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.

§ 40

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist das Rechtsprechungsorgan des Vereins. Er besteht aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern. Er wird auf die Dauer von Zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt.

§ 41

Aufgabe des Ehrenrates ist:

1. Die Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle mit dem Verein im Zusammenhang stehen.
2. Ahndung und Bestrafung von Vergehen von Mitgliedern, soweit der Verein durch das Vergehen betroffen ist.
3. Die Entscheidung über Einsprüche durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossener Mitglieder.

§ 42

Verhandlungen des Ehrenrates erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Seine Verhandlungen sind streng vertraulich.

§ 43

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied im Vorstand angerufen werden.

§ 44

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Sie sind schriftlich den beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 45

Als Strafen sind zugelassen:

- Rüge
- Öffentlicher Verweis
- Zeitweiliger Verlust gewisser oder aller Mitgliederrechte
- Zahlung einer Buße an die Vereinskasse
- Ausschluss aus dem Verein

Die Vertragsspieler unterliegen der Disziplinarordnung, die vom DFB für Vertragsspieler erlassen wurde.

§ 46

Ausschüsse

Zur Erledigung der sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des Vereins werden nachbezeichnete Ausschüsse gebildet:

1. Spielausschuß für Fußball
2. Jugend – Abteilung
3. Sportärzteausschuss
4. LA – Abteilung
5. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Diese Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

§47

1. Spielausschuss für Fußball:

Dem Ausschuss für Fußball obliegt die Leitung des gesamten Fußballbetriebes und des Schiedsrichterwesens, insbesondere obliegt ihm die Entscheidung in rein sportlichen und spielerischen Fragen. Die Aufstellung und die Einteilung der Fußballmannschaften, die Einreihung neu eintretender Spieler, die Benennung der Reisebegleiter, die Beaufsichtigung der Spiele und des Trainings, sowie der Abschluss von Wettspielverpflichtungen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Spielausschuss besteht aus:

1. Dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter.
2. dem jeweiligen Trainingsleiter
3. dem Jugendleiter und den jeweiligen Mannschaftsbetreuern

4. den Spielführern der aktiven Fußballmannschaften
5. den Beisitzern nach Bedarf.

Die Spielführer und Mannschaftsbetreuer haben bei der Aufstellung ihrer Mannschaften beratende Stimme.

Die Spielführer sind tunlichst von ihren Mannschaften zu wählen.

Wo eine Wahl nicht stattfindet, werden die Spielführer vom Spielausschuss bestimmt. Die Spielführer haben die Leitung ihrer Mannschaft auf dem Sportplatz. Sie haben beim Spiel

Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, schlagen die bei Wettspielen antretenden Mannschaften vor und führen Buch über deren Wettspiele. Im Übrigen wird die Tätigkeit der

Spielführer geregelt durch die Spielordnung und die Bestimmung der Verbandssatzungen. Die Spielordnung ist ein Bestandteil dieser Satzung!

Der Spielausschuss ist berechtigt, für unentschuldigtes Fehlen, Zuspätantreten bei Wettspielen und Übungen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Spielordnung, bei unsportlichem Betragen der Aktiven, Verweise und Geldstrafen in entsprechender Höhe zu verhängen.

Gegen diese Bestrafung ist Berufung beim Vereinshonoraryrat zulässig.

§ 48

2. Jugend – Abteilung:

Die körperliche und sittliche Erziehung der jugendlichen Fußballer liegt in den Händen eines Jugend – Ausschusses.

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendleiter
2. dem jeweiligen Trainingsleiter
3. Beisitzern nach Bedarf.

Zu § 48

Er fasst die Tätigkeiten der Jugendabteilungen zusammen, unterhält Beziehungen zu den Eltern der jugendlichen und den Behörden.

Durch aufklärende Veranstaltungen hat er für die Pflege der Leibesübungen zu werben. Im Übrigen obliegt ihm die Leitung des sportlichen und spielerischen Betriebes der Jugend.

§49

3. Sportärzteausschuss:

Dem Sportärzteausschuss unterliegt die gesundheitliche Betreuung aller sporttreibenden Mitglieder, soweit sie den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen.

§50

4.LA – Abteilungen:

Der Ausschuss der LA – Abteilungen besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Er kann bei Bedarf erweitert werden.

§ 51

5.Finanz und Wirtschaftsausschuss:

Er besteht aus dem Schatzmeister, zwei Kassenverwaltern und den zwei Revisoren und Beisitzern je nach Bedarf. Er wird nach Bedarf oder auf Antrag der Revisoren von einem er drei Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ihm obliegt die Überwachung über die finanzielle Entwicklung und Gebarung des Vereins. Er hat über die zweckmäßigste Verwendung und Ausnützung des Vereinsvermögens Vorschläge auszuarbeiten und alljährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§52

Schlussbestimmungen:

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
Das Präsidium ist insbesondere ermächtigt, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Lizenzierungsaufgaben von Seiten des DFB (Deutscher Fußball Bund) vorzunehmen.